

**Prüfungsordnung  
der Universität Heidelberg für die Prüfung der Grundzüge  
des anglo-amerikanischen  
Rechts und der zugehörigen Rechtssprache**

vom 14. Juli 1994

**§ 1 Bezeichnung und Zweck der Prüfung**

- (1) Die Juristische Fakultät veranstaltet einen dreisemestrigen Lehrgang zur Einführung in die Grundzüge des anglo-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache (im folgenden "Lehrgang" genannt). Der Lehrgang umfaßt insgesamt 12 Semesterwochenstunden über Gebiete, die den in § 7 geforderten Prüfungsleistungen entsprechen. Als Abschluß dieses Lehrgangs kann eine Prüfung in den Grundzügen des anglo-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache abgelegt werden.
- (2) In dieser Prüfung sollen die Bewerber ihre Kenntnis der Grundzüge des anglo-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache sowie ihre Fähigkeit nachweisen, Texte aus dem rechtlichen Schrifttum Englands und der Vereinigten Staaten zu verstehen und sich über Themen aus diesem Bereich in der englischen Sprache auszudrücken.

**§ 2 Zulassungsbedingungen**

- (1) Soweit sie den Anforderungen des folgenden Absatzes genügen, werden zur Prüfung zugelassen:
  - a) Studenten der Juristischen Fakultät;
  - b) Bewerber, welche die Erste juristische Staatsprüfung bestanden haben;
  - c) Studenten anderer Fakultäten, die im Nebenfach Rechtswissenschaft studieren;
  - d) Studenten des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen, die ein Gebiet der Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach studieren;
  - e) Bewerber, die aufgrund von § 5 vom Prüfungsausschuß zugelassen werden.
- (2) Grundsätzlich werden nur Bewerber zugelassen, welche den dreisemestrigen Lehrgang mit Erfolg besucht haben. Andere Bewerber können zugelassen werden, wenn sie an mindestens zwei Semestern des Lehrgangs mit Erfolg teilgenommen haben und aufgrund ihres fortgeschrittenen juristischen und sprachlichen Ausbildungsstandes erwarten lassen, daß sie die im Einführungslehrgang behandelten Materien ebenfalls beherrschen.

Diese Voraussetzung ist insbesondere gegeben, wenn der Bewerber entweder die Erste juristische Staatsprüfung oder am Institut für Übersetzen und Dolmetschen die Vorprüfung (Englisch als erste Fremdsprache) bestanden oder zwei Semester an einer Universität im englischen Sprachraum studiert oder zwei Semester einen Einführungslehrgang in die englische Rechtssprache an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes besucht oder eine gleichwertige Ausbildung erhalten hat.

- (3) Für Bewerber, die den Einführungslehrgang nicht vollständig und regelmäßig besucht haben, beträgt die Prüfungszeit der mündlichen Prüfung (§ 7 Abs. 4) 45 Minuten.

### **§ 3 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission**

- (1) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan der Juristischen Fakultät. Er kann einen Professor oder Privatdozenten aus dem Kreise seiner Fakultät mit seiner Vertretung betrauen. Dem Prüfungsausschuß gehören ferner an zwei vom Dekan der Juristischen Fakultät benannte Hochschullehrer oder Lehrbeauftragte als Prüfer für das Gebiet der Grundzüge des anglo-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache. Die Professoren bilden die Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Der Prüfungsausschuß leitet das gesamte Prüfungswesen, soweit nicht die Prüfungskommission zuständig ist.
- (3) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen; dieser gehören an:
- a) der Dekan der Juristischen Fakultät oder der von ihm mit seiner Vertretung betraute Professor oder Privatdozent (siehe § 3 Abs. 1) als Vorsitzender;
  - b) die Leiter der Kurse des Lehrgangs als Prüfer für die Grundzüge des anglo-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache.

Ist ein ständiges Mitglied der Prüfungskommission verhindert, ernennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter.

### **§ 4 Termine und Meldung zur Prüfung**

- (1) Die Prüfung findet in der Regel am Ende jedes Semesters an einem Termin statt, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses festsetzt.
- (2) Die Meldungen zur Prüfung sind bis zum 15. Januar oder 15. Juni mit den erforderlichen Unterlagen beim Dekan der Juristischen Fakultät schriftlich

einzureichen.

- (3) Der Meldung sind beizufügen:
- a) ein Verzeichnis der Kurse des Lehrgangs, an denen der Bewerber teilgenommen hat, sowie Bescheinigungen über diese Teilnahme;
  - b) sonstige Angaben über die Ausbildung in der englischen Sprache und im anglo-amerikanischen Recht sowie über Auslandsaufenthalte mit den entsprechenden Unterlagen;
  - c) ein Paßbild;
  - d) Studienbücher der besuchten Hochschulen;
  - e) im Falle von § 2 Abs. 2 Zeugnisse über bestandene Hochschul- und Staatsprüfungen sowie Zwischenprüfungen.

## **§ 5 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Leiter der Kurse des Lehrgangs.
- (2) Die Zulassung sowie Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Abgewiesene Bewerber werden schriftlich über die Gründe benachrichtigt, die zur Ablehnung der Zulassung geführt haben.

## **§ 6 Rücktritt**

Der Rücktritt ist nur vor der Eröffnung der schriftlichen Prüfung zulässig. Er ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7 Gegenstand der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Einzelleistungen:
- a) Übersetzung eines Textes aus dem Bereich des anglo-amerikanischen Zivilrechts ins Deutsche sowie Ausführungen in englischer Sprache zu Fragen zu diesem Text (2 Stunden);
  - b) Übersetzung eines Textes aus dem Bereich des anglo-amerikanischen Öffentlichen Rechts ins Deutsche sowie Ausführungen in englischer Sprache zu Fragen zu diesem Text (2 Stunden);

- (3) In der schriftlichen Prüfung ist die Benutzung eines einsprachigen englischen/amerikanischen Wörterbuchs gestattet.
- (4) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Einzelleistungen
- a) ein Gespräch über während des Lehrgangs behandelte juristische Themen des anglo-amerikanischen Zivilrechts, das in deutscher oder englischer Sprache geführt wird;
  - b) ein Gespräch über während des Lehrgangs behandelte juristische Themen des anglo-amerikanischen Öffentlichen Rechts, das in deutscher oder englischer Sprache geführt wird.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt etwa 30 Minuten, die Hälfte der Prüfung soll in englischer Sprache geführt werden.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Einzelleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den Noten der einzelnen schriftlichen und der mündlichen Prüfungsteile wird aufgrund des arithmetischen Mittels die Gesamtnote gebildet. Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

**§ 9 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote auf mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden:
  - a) wenn der Bewerber ohne einen nach Ansicht des Prüfungsausschusses genügenden Entschuldigungsgrund der Prüfung fernbleibt oder die Prüfung abbricht;
  - b) wenn der Bewerber sich bei der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht hat.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, sind die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen beim neuen Prüfungstermin anzurechnen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 10 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens nach einem Semester wiederholen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen.
- (2) Bei der Wiederholung hat der Bewerber alle Teilprüfungen abzulegen.

**§ 11 Zeugnis**

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ein zweisprachiges "Zeugnis über die Kenntnis der Grundzüge des anglo-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache" ausgestellt (Muster in Anlage).
- (2) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

**§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Prüfung der

Grundzüge des britischen und US-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprachen" vom 15. Oktober 1982 (W.u.K. 1982, S. 581) außer Kraft.

- (2) Studierende, die mit dem Lehrgang vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Prüfung bis zum 30. März 1995 nach der "Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Prüfung der Grundzüge des britischen und US-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprachen" vom 15. Oktober 1982 (W.u.K. 1982, S. 581) ablegen.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" (W.u.F.) vom 19. September 1994, Seite 376.

**UNIVERSITÄT HEIDELBERG  
JURISTISCHE FAKULTÄT  
ZEUGNIS**

.....

.....

geboren am .....

in.....

hat als Abschluß des Lehrgangs zur Einführung in die Grundzüge des anglo-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache die Prüfung für die

**KENNTNIS DER GRUNDZÜGE DES ANGLO-AMERIKANISCHEN**

**RECHTS UND DER ZUGEHÖRIGEN RECHTSSPRACHE**

gemäß der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg genehmigten Prüfungsordnung vom.....

mit der

Gesamtnote.....

bestanden.

Sie (Er) hat dadurch Kenntnisse der Grundzüge des anglo-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache sowie die Fähigkeit nachgewiesen, Texte aus dem rechtlichen Schrifttum Englands und der Vereinigten Staaten zu verstehen und sich in der englischen Sprache in diesen Bereichen schriftlich und mündlich auszudrücken.

Das Ergebnis der Prüfung ist umseitig aufgeführt.

Heidelberg, den .....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Mitglied der Prüfungskommission Mitglied der Prüfungskommission

**PRÜFUNG  
DER GRUNDZÜGE DES ANGLO-AMERIKANISCHEN  
RECHTS UND DER ZUGEHÖRIGEN RECHTSSPRACHE**

**P R Ü F U N G S E R G E B N I S**

In der Prüfung wurden gefordert:                      Bewertung

**a) im schriftlichen Teil:**

1.        Übersetzen eines englischen Rechtstextes  
          (Zivilrecht) ins Deutsche mit Kommentierung  
          in englischer Sprache
  
2.        .....  
          Übersetzen eines englischen Rechtstextes  
          (Öffentliches Recht) ins Deutsche mit  
          Kommentierung in englischer Sprache  
          .....

**b) im mündlichen Teil:**

1. Gespräch über während des Lehrgangs  
   behandelte juristische Themen des anglo-  
   amerikanischen Zivilrechts  
          .....
  
2. Gespräch über während des Lehrgangs  
   behandelte juristische Themen des anglo-  
   amerikanischen Öffentlichen Rechts  
          .....

Gesamtnote:        .....

Bemerkungen:

Nach § 8 der Prüfungsordnung werden für die Einzel- und Gesamtleistungen folgende Bewertungen erteilt:

Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Ausreichend (4), Nicht ausreichend  
(5)

UNIVERSITY OF HEIDELBERG  
FACULTY OF LAW

CERTIFICATE

Mr/Ms..... born.....  
at.....

has passed the final examination on:

**ANGLO-AMERICAN LAW AND ITS TERMINOLOGY**

**(Grade:            )**

This examination concludes the introductory study of English and American law and juridical terminology and was carried out according to regulations that were approved by the Ministerium für Wissenschaft und Forschung of the Land Baden-Württemberg in a decision dated the .....

Mr/Ms.....

has thereby demonstrated his/her knowledge of Anglo-American law and its terminology, his/her ability to understand texts in English in the legal field, as well as his/her capacity to express him/herself in English in these areas orally and in writing.

The results of the examination are shown overleaf.

Heidelberg, the..... of .....19...

The Chairman of the Examining Board

Member of the Examining Board Member of the Examining Board



**02-04-8**

Codiernummer

**14.07.1994**

letzte Änderung

**01-11**

Auflage - Seitenzahl

---

Not adequate (5)